

**Benutzungsordnung für das Haus der Zukunft (HdZ)
der Stadt Rotenburg (Wümme)
in der Ortschaft Mulmshorn**
(Beschluss Ortsrat vom 18.8.2010)

§ 1 Allgemeines

(1) Das HdZ ist eine Stätte der Gemeinschaftspflege. Die hierfür erlassene Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Haus mit allen seinen Einrichtungen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im eigenen Interesse der Benutzer/innen.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(3) Der Ortsbürgermeister übt in dem Gebäude für die Stadt Rotenburg die Aufsicht und das Hausrecht aus. Er kann seine Rechte einem Beauftragten des benutzenden Vereins/Verbandes übertragen.

§ 2 Benutzer (Zulassung)

(1) Die Gesamtanlage des HdZ steht vorrangig den örtlichen Vereinen/Verbänden/Gruppen und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortschaft Mulmshorn für Zwecke der Gemeinschaftspflege zur Verfügung. Sie kann aber auch von anderen Organisationen und Gruppen genutzt werden.

(2) Es steht insbesondere zur Verfügung für:

a) die Erhaltung, Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens von Vereinen und Interessengruppen aus der Ortschaft Mulmshorn,

b) die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen u.ä..

c) sonstige gemeinnützige und jugendfördernde Zwecke.

(3) Private Feiern (z.B: Geburtstage, Hochzeiten) sind ausnahmsweise zulässig wenn eine angemessene Benutzungsentschädigung gezahlt wird und ausschließlich ortsansässige bzw. ortsnahе Betriebe, die Verköstigungen (Ausschank und Bewirtung) anbieten, mit der gastronomischen Betreuung der Feier beauftragt werden. Nähere Einzelheiten hierzu bleiben einer noch von der Stadt bzw. dem Ortsrat aufzustellenden besonderen Regelung vorbehalten. Solange diese Regelung nicht vorliegt, bleiben private Feiern ausgeschlossen.

(4) Über die Zuweisung von Räumen des HdZ mit seinen Einrichtungen bzw. von Teilen dieser Anlage entscheidet bei regelmäßiger Nutzung, die auf Dauer angelegt ist, der Ortsrat, in Einzelfällen der Ortsbürgermeister. Der Ortsrat kann die Vergabe der Räume an eine zentrale Stelle (z.B. IG Mulmshorn) übertragen, der in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung über Benutzungstermine entscheidet.

(5) Vereine/Verbände/Gruppen die die Räume des HdZ regelmäßig benutzen, erhalten feste Wochentage für die Benutzung der Räume zugeteilt. Dem Ortsbürgermeister sind von jedem

Verein eine Verantwortliche/ ein Verantwortlicher und eine erforderliche Anzahl von Vertretern zu benennen, die die Aufsicht und das Hausrecht für den Ortsbürgermeister ausüben. Die verantwortliche Person ist auch dafür verantwortlich, dass die Räume aufgeräumt und besenrein verlassen und dass die Betriebskosten - insbesondere der Energieverbrauch - niedrig gehalten werden. Sie stellt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für den berechtigten Verein für die Gesamtanlage einschl. der Zuwegungen usw. sicher.

(6) Die Zuweisung bzw. Zuteilung der Räume ist jederzeit widerruflich.

(7) Die Räume im HdZ werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben, aber auch die Wichtigkeit bzw. Bedeutung einer Veranstaltung kann für die Vergabe ein Kriterium sein. Aus Terminvormerkungen kann ein Anspruch auf eine Raumnutzung nicht hergeleitet werden. Die Anmeldung ist grundsätzlich schriftlich mit Antragsvordruck rechtzeitig zu beantragen. Erst mit der schriftlichen Zusage besteht der Anspruch auf eine Nutzung. Es steht im Ermessen des Ortsbürgermeisters vom schriftlichen Vergabeverfahren abzuweichen.

(8) Mit dem Antrag auf Benutzung von Räumlichkeiten im HdZ bzw. mit dem Beginn der Veranstaltung erkennt der verantwortliche Benutzer die Nutzungsordnung für die Anlage an.

§ 3 Raumbenutzung (allgemein)

(1) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Vereine haften für ihre Mitglieder.

(2) Die Räume des Gebäudes dürfen nur in Anwesenheit einer volljährigen geeigneten Aufsichtsperson benutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude und die Nebenanlagen nur bestimmungsgemäß genutzt werden, und trägt dafür Sorge, dass Beschädigungen an dem Gebäude und seinen Einrichtungen vermieden werden. Über die Benutzung wird ein Kontrollbuch geführt. Die jeweilige Aufsichtsperson hat die Benutzungszeiten und besondere Vorkommnisse (Schäden usw.) einzutragen.

(3) Die Benutzer der Anlage sind berechtigt und verpflichtet, vor der Nutzung das Gebäude und die Nebenanlagen auf vorhandene Schäden zu überprüfen und verpflichtet, etwaige Mängel sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.

(4) Das Gebäude und die Nebenanlagen sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen. Veränderungen an Einrichtung, Technik und Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur in Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder einer verantwortlichen Person vorgenommen werden. Nach Schluss der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand der Räume mit Einrichtung unverzüglich wiederherzustellen.

(5) Die Anbringung und das Unterstellen vereinseigener Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters erlaubt. Für evtl. abhandengekommene oder beschädigte Geräte haftet die Stadt nicht.

(6) Veranstaltungen im Hause sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause und eventuelle Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden.

(7) Musikkapellen oder Musikübertragungen sind ab 22.00 Uhr in ihrer Lautstärke so zu bemessen, dass die Anlieger keinen Anstoß nehmen können. Eventuell entstehende GEMA-Gebühren hat der jeweilige Nutzer zu tragen.

(8) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu schließen. Das Licht ist abzuschalten.

§ 4 Haftung bei Benutzung

(1) Die Stadt Rotenburg überlässt dem Verein,/Verband usw. die Räume und ihre Nebeneinrichtungen in dem HdZ zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung an den überlassenen Einrichtungen und Zuwegungen entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch den baulichen Zustand verursacht werden. Ist der Schaden weder einem einzelnen noch einem Verein zuzurechnen, dann haften die Nutzer Vereine nach dem Maßstab der Benutzungszeiten.

(2) Verliert eine Aufsichtsperson den ihm überlassenen Hausschlüssel und muss deshalb die Schließanlage ersetzt werden, hat der Verlierer bzw. der Verein, für den die Aufsichtsperson tätig ist, die Kosten zu tragen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern entstehen können. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zu den einzelnen Anlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht gestreut worden sind.

§ 5 Fundsachen

In HdZ gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Ortsbürgermeister abzugeben. Sie werden 8 Tage lang vom Ortsbürgermeister verwahrt. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, erhält sie das Fundbüro der Stadt Rotenburg als Fundsache.

§ 6 Bewirtung in den Räumen

In den Räumen des HdZ dürfen grundsätzlich keine Veranstaltungen mit eigener Bewirtung durchgeführt werden. Eine Bewirtung (Getränke und/ oder Speisen) erfolgt ausschließlich durch örtlich oder ortsnah ansässige Gewerbetreibende, die Verköstigungen (Ausschank und Bewirtung) anbieten oder durch deren Beauftragte. Dies gilt nicht für traditionelle Vereins- bzw. Dorfgemeinschaftsfeste, die in Eigenregie (zur Deckung der lfd. Kosten) ausgeführt werden sowie für interne kleine Zusammenkünfte.

§ 7 Übernahme von Verbrauchskosten/ Benutzungsentgelte

(1) Für jede Veranstaltung bzw. Nutzung kann eine Nutzungsentschädigung erhoben werden, die sich aus einer gesonderten Regelung ergibt. Ausnahmen werden in Absprache durch den Ortsbürgermeister aus Mulmshorn und der Stadt Rotenburg geregelt.

(2) Für die Durchführung der Arbeit der Vereine und Organisationen aus Mulmshorn und den damit zusammenhängenden Sitzungen und Zusammenkünften ist die Benutzung des HdZ

unentgeltlich, lediglich über die Beteiligung aller ständig nutzenden Vereine oder Verbände erfolgt eine separate Vereinbarung mit der Stadt Rotenburg über die Beteiligung an den laufenden Kosten (Heizung, Strom, Wasser, Reinigung usw.)

(3) Im Einzelfall kann eine Sondervereinbarung oder auch Billigkeitsregelung getroffen werden.

(4) Neben dem Nutzungsentgelt kann der Ortsbürgermeister Mulmshorn eine Kautions verlangen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten unter Abzug eines eventuellen Schadenersatzbetrages und evtl. zusätzlich anfallender Reinigungskosten wieder ausgezahlt. Hierüber werden besondere Regelungen getroffen.

§ 8 Beachtung des Nds. Nichtraucherschutzgesetzes

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nds. Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. NiRSG) vom 12. Juli 2007 ist das Rauchen in den Räumen HdZ nicht gestattet.

§ 9 Jugendschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von allen Veranstaltern zu beachten.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Den Beauftragten der Stadt, kann der Zutritt zur Gesamtanlage zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.

(2) Wer gegen die Benutzungsordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung des HdZ ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

(3) Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind beim Ortsbürgermeister der Ortschaft Mulmshorn oder bei der Stadtverwaltung vorzutragen.

(4) Der Ortsrat der Ortschaft Mulmshorn hat dieser Benutzungsordnung zugestimmt. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Benutzungsordnung sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Orsrates.

Rotenburg (Wümme), 18.8.2010

gez. Eichinger

Detlef Eichinger
(Bürgermeister)

gez. Bartsch

Bruno Bartsch
(Ortsbürgermeister)